

Anlagerichtlinie des Landkreises Lörrach nach § 22 Abs. 3 Satz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009 in der aktuellen Fassung (Geldanlage in Investmentfonds)

Bei Geldanlagen des Landkreises Lörrach, einschließlich seiner Eigenbetriebe, müssen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO erfüllt sein. Es gelten folgende Richtlinien:

1. Sicherheit

Die Sicherheit ist vorrangigstes Anlageziel.

2. Mischformen

Als Anlageform kommen grundsätzlich gemischte Wertpapierfonds (Fonds, die sowohl in festverzinsliche Wertpapiere als auch Aktien investieren) in Betracht. Diese Fonds sollen sich wie folgt zusammensetzen:

- Festverzinsliche Wertpapiere können einen Anteil bis zu 100 % ausmachen und sollten gute Bonität aufweisen und liquide handelbar sein.
- Die Aktienquote darf 30 % betragen und muss aus europäischen Standardwerten in angemessener Streuung und Mischung bestehen.

Weiter ist zu beachten:

- Der Verwalter des Investmentfonds muss seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben.
- Der Investmentfonds darf nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebene Wertpapiere enthalten.
- Der Investmentfonds darf keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten.
- Bei festverzinslichen Wertpapieren sollte ein Mindest-Rating von A- oder vergleichbar gute Bonität gegeben sein.
- Das Emissionsvolumen der Anleihen sollte mindestens 500 Mio. Euro betragen. Basis der Anlage sollten Anleihen des Staates, der Länder oder staatsnaher Institutionen sowie Pfandbriefe sein. Anleihen von Banken und Versicherungen sowie Unternehmensanleihen sollten allenfalls als Beimischung in den Fonds aufgenommen werden.
- Aktienanlagen sollten in Unternehmen erfolgen, die Mitglieder führender europäischer Indices (z.B. EuroStoxx) oder führender nationaler Indices (z.B. DAX 30, CAC 40) sind.

3. Anlagehorizont

Der Anlagehorizont beträgt 5 bis 10 Jahre.

4. Derivate

Derivate* sind ausschließlich nur zu Absicherungszwecken erlaubt.

5. Beteiligung der Anteilseigner an der Fondsverwaltung

Die Interessen des Landkreises werden bei Spezialfonds durch Vertreter im Anlageausschuss wahrgenommen. Bei der Fondsverwaltung eines Publikumsfonds sind Gäste zugelassen. Vertreter oder Gäste des Landkreises werden vom Landrat bestimmt.

6. Berichtswesen

Dem Verwaltungsausschuss (für Geldanlagen aus dem Kernhaushalt) oder dem betroffenen Betriebsausschuss (für Geldanlagen der Eigenbetriebe) ist in halbjährlichem Turnus über die Fondsentwicklung zu berichten.

7. Anlageziele

Neben der Sicherheit sind Anlageziele das Kapitalwachstum und eine marktgerechte Rendite.

8. Verfügbarkeit

Die rechtzeitige Verfügbarkeit der angelegten liquiden Mittel muss gewährleistet sein.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 18.07.2019 in Kraft.

Die Anlagenrichtlinie des Landratsamtes Lörrach vom 26.11.2014 tritt am 18.07.2019 außer Kraft.

Lörrach, 17.07.2019

Marion Dammann
Landrätin

*Derivate sind Finanzinstrumente, deren eigener Wert vom Kurs anderer Finanztitel abhängt. Sie können an Aktien, Anleihen, Währungen oder auch an Waren und Rohstoffe gekoppelt sein.

Geschäfte mit Derivaten bezeichnet man auch als Terminhandel. Derivate berechtigen den Anleger zum Kauf oder Verkauf der zugrunde gelegten Werte zu einem festen, im Voraus vereinbarten Preis zu einem späteren Zeitpunkt.